



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 1902/2013, eingereicht von Paul Mangen, luxemburgischer Staatsangehörigkeit, zur Kündigung einer Krankenversicherung zur Deckung der Krankenhauskosten im Falle eines Umzugs in einen anderen Mitgliedstaat

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent wurde im Jahr 1952 geboren und arbeitet in Belgien. Im Jahr 1983 habe er eine Versicherungspolice unterzeichnet, mit der die durch einen Krankenhausaufenthalt entstehenden Kosten, die vom belgischen Sozialversicherungssystem nicht erstattet würden, abgedeckt seien. Der Petent zahle bis heute für diese Versicherungspolice. Da der Petent nun kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand stehe, beabsichtige er, aus familiären Gründen nach Luxemburg oder Frankreich umzuziehen. Das Versicherungsunternehmen habe ihn darüber unterrichtet, dass sein Vertrag bei Umzug in ein „Drittland“ – unabhängig davon, ob dieses ein Mitgliedstaat sei – automatisch gekündigt werden würde und der Petent einen neuen Versicherungspolice abschließen müsse. Sollte der Petent einen ähnlichen Versicherungsvertrag abschließen wollen, so würde die jährliche Prämie das Drei- oder Vierfache der derzeitigen Police betragen. Der Petent ist der Auffassung, dass die vom Versicherungsunternehmen vorgetragenen Argumente ein wesentliches Hindernis für die Freizügigkeit der Bürger innerhalb der Europäischen Union darstellen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 17. Juli 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Bei einer privaten Krankenhausversicherung handelt es sich um eine spezielle

Krankenzusatzversicherung im Rahmen derer die durch einen Krankenhausaufenthalt entstehenden Kosten abgedeckt werden. Mit der Versicherung werden Kosten nach Zahlungen durch das Sozialversicherungssystem erstattet. Der Deckungsumfang derartiger Versicherungspolice steht daher in engem Zusammenhang mit dem Umfang der Leistungen, die durch das Sozialversicherungssystem des jeweiligen Mitgliedstaats garantiert werden.

Die private Krankenhausversicherung fällt in den Anwendungsbereich der Schadenversicherungsrichtlinien.¹ Die Richtlinien basieren auf dem Prinzip der Belegenheit der Versicherungsrisiken, was bedeutet, dass ein Versicherungsunternehmen Risiken in einem Mitgliedstaat versichern kann, in dem der betreffende Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem das Versicherungsunternehmen gemäß den Vorschriften auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts bzw. der Dienstleistungsfreiheit offiziell berechtigt oder aktiv ist. Versicherungsunternehmen sind gemäß den Richtlinien nicht verpflichtet, in allen Mitgliedstaaten aktiv zu sein.

Die Schadenversicherungsrichtlinien basieren außerdem auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit, gemäß dem Versicherungsunternehmen und Verbraucher sich auf verschiedene Vertragsbedingungen, darunter den geographischen Umfang der jeweiligen Polices, einigen können. Die Richtlinien schreiben weder einen EU-weiten Versicherungsschutz vor, noch verpflichten sie Versicherungsunternehmen dazu, Verträge abzuschließen. Aktuell erstreckt sich lediglich die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie² auf der Grundlage einer einzigen Prämie auf den gesamten EU-Raum (um die Entschädigung von Opfern bei Unfällen, die von Fahrzeugen aus anderen Mitgliedstaaten verursacht werden, und eine rasche Schadensregulierung außerhalb des Aufenthalt-Mitgliedstaats des Geschädigten zu gewährleisten).

Für den Fall, dass der Inhaber einer privaten Krankenhausversicherung in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, behält seine aktuelle Versicherungspolice nur dann ihre Gültigkeit, wenn er und das Versicherungsunternehmen vereinbart haben, Versicherungsrisiken in diesem Mitgliedstaat zu decken, und wenn das Versicherungsunternehmen dort gemäß dem Niederlassungsrecht bzw. der Dienstleistungsfreiheit aktiv ist. Die Versicherungspolice muss mit den Vorschriften, die für den Schutz des Allgemeininteresses im Versicherungswesen dieses Mitgliedstaats vorgesehen sind, vereinbar sein.

Fazit

Die Kommission erkennt den Wunsch von Bürgern, Versicherungspolices weiterführen zu wollen, wenn sie in andere Mitgliedstaaten umziehen, an. Angesichts der obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der bisher erzielten Harmonisierung der EU-Versicherungsvorschriften könnte diese Petition einen wertvollen Beitrag zu weiteren Verbesserungen des EU-Versicherungsrechts leisten.

¹ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3–19; ABl. L 172 vom 4.7.1988, S. 1–2; ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1–23.

² ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11–31.